

Eingliederungszuschuss ab 01.06.2016

Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit <u>Vermittlungshemmnissen</u> ▶ Erschwerte Vermittlung + Minderleistung		Eingliederungszuschuss für <u>behinderte und schwerbehinderte</u> Menschen <i>Schwerbehindert = GdB mind. 50%</i> <i>Behindert = i. d. R. anerk. Reha-Fälle (Kostenträgerschaft der BA)</i>	
§ 88 SGB III	§ 131 SGB III Ältere (50+) (bis 31.12.2014)	§ 90 SGB III	§ 90 SGB III
Arbeitnehmer, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist und Minderleistung zu Beginn der Tätigkeit muss vorliegen (s. GA 88.01)			
		behinderte und schwerbehinderte Menschen	Schwerbehinderte oder Gleichgestellte mit besonderer Behinderung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 a – d SGB IX), deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist
bis 50 % vom berücksichtigungsfähigem Arbeitsentgelt (§§ 89,91 SGB III)		<ul style="list-style-type: none"> • bis 70 % • Degression um mind. 10 % nach 12 Mt. (nicht unter 30 %) 	<ul style="list-style-type: none"> • bis 70 % • Degression um mind. 10 % nach 24 Mt. (nicht unter 30 %)
bis 12 Mt.	bis 36 Mt. (keine Mindestdauer mehr) (Keine Degression)	bis 24 Mt.	<ul style="list-style-type: none"> • bis 60 Mt. • bis 96 Mt. (ab 55. Lj.)
<ul style="list-style-type: none"> • Keine Förderung: Arbeitnehmer war mehr als 3 Mt. in letzten 4 Jahren bei Arbeitgeber beschäftigt (Besonderheiten bei behinderten Menschen) • Nachbeschäftigungspflicht (auch bei Älteren!) 		<ul style="list-style-type: none"> • Keine Förderung: Arbeitnehmer war mehr als 3 Mt. in letzten 4 Jahren bei Arbeitgeber beschäftigt • Nachbeschäftigungspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Förderung: Arbeitnehmer war mehr als 3 Mt. in letzten 4 Jahren bei Arbeitgeber beschäftigt (Ausnahme: befr. Beschäftigung!) • <u>Keine</u> Nachbeschäftigungspflicht
Ermessenslenkende Weisungen des Jobcenters Landkreis Schweinfurt			
Da eine Ermessensreduktion „auf Null“ rechtswidrig ist, sind Ausnahmen von den u. a. ermessenslenkenden Weisungen/Grundsätzen bei entspr. Begründung und mit Entscheidungsvorbehalt des Teamleiters möglich (in VerBIS vermerken)			
3 – 6 Mt; 30 - 50 % (Ausnahmen über TL)	Bis 6 Mt; bis 50 %	Keine Einschränkungen	Keine Einschränkungen
Bei befristeten Arbeitsverhältnissen (mind. 12 Mt.) ist eine Förderung grundsätzlich möglich. Allerdings sollte auch hierbei eine dauerhafte Integration in den 1. AM das Ziel sein			

- **Fördervoraussetzung ist auch die Gewährung eines tariflichen oder ortsüblichen Entgelts. Bei einem Stundenlohn von weniger als 9,00 € ist grundsätzlich keine Förderung möglich. Für besondere Einzelfälle ist eine Rücksprache mit dem TL M & I erforderlich**
 - **In VerBIS muss der Einsatz, die Dauer und die Höhe des EGZ nachvollziehbar begründet werden;**
 - beim Eintrag in coSachNT (über VerBIS-MLK) ist der Status "Entscheidung dem Grunde nach" auszuwählen.
- [Medien und Arbeitshilfen zu Eingliederungszuschüssen](#)